

## Uebereinkunft

### zur Errichtung einer öffentlichen Irrenanstalt in Balduna.

Rantweil, am 22. Oktober 1866.

In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 22. Dezember v. J. und im Sinne desselben wurden von Seite des Landes-Ausschusses der Direktion der Wohlthätigkeits-Anstalt in Balduna die Vorschläge mitgetheilt, nach welchen die vom Lande zu errichtende Irrenanstalt mit dem gedachten Institute in Verbindung zu bringen wäre; es wurden jedoch diese Vorschläge von der Anstalts-Vertretung als zu sehr dem eigenen Interesse Abbruch thüend abgelehnt.

Dieses veranlaßte den Landesauschuß, der soweit möglich dem ausgesprochenen Gedanken des Landtags, d. i. die Verbindung der Irrenanstalt mit jener in Balduna zu erwecken nachzukommen bestrebt ist auf anderer Grundlage als der vom Landtage gegebenen mit der Vertretung der Anstalt in neuerliche Verhandlung zu treten und mit Beschluß vom 9. v. Mts. hiezu den Landeshauptmann und die Ausschussersagmänner Dr. Vöckel und Johann Bertschler zu ermächtigen.

Heute haben sich nun diese mit dem Comite der Wohlthätigkeitsanstalt in Balduna hier versammelt und haben unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Landtags resp. der General-Versammlung der Wohlthätigkeits-Anstalt folgendes Uebereinkommen getroffen:

1. Die Wohlthätigkeitsanstalt in Balduna übernimmt die Verpflichtung eine Irren-Anstalt in Balduna in Verbindung mit der gegenwärtigen Wohlthätigkeits-Anstalt zu errichten.
2. Sie verpflichtet sich ferner diese Anstalt derart zu errichten und einzurichten, daß daselbst sechzig Irren Aufnahme finden können und daß dieselbe sowohl nach Räumlichkeit als allen dazu gehörigen Einrichtungen und Vorkehrungen dem Zwecke und den gesetzlichen Anordnungen entspreche.
3. Sie verbindet sich zur fortwährenden zweckmäßigsten Instandhaltung der zu errichtenden Irrenanstalt und unterwirft sich dießbezugß den von den competenten k. k. Behörden zu erlassenden Vorschriften.
4. Die Landesvertretung ihrerseits verbindet sich die Mittel zur Errichtung dieser Anstalt und zur ersten Einrichtung derselben darlehensweise beizuschaffen, mit dem, daß
  - a. mittelst eines genauen Bauplans und Kosten-Voranschlags die zur Ausführung des Baues und der Einrichtung benötigte Summe nachgewiesen werde,
  - b. der Bau und die innern Einrichtungen von der k. k. competenten Behörde als zureichend und dem Zwecke entsprechend anerkannt werde,
  - c. die Ausführung dem genau nachkommend erfolge,
  - d. nach ausgeführtem Bau und geschetzener Einrichtung die Ausgleichung über das Mehr oder Minder im Gegenhalte zu den Voranschlägen vorgenommen werde,
  - e. für die dargeliehene Summe der Neubau als Fürpfand der dargeliehenen Summe untergestellt werde.
5. Die Landesvertretung verzichtet, in so lange als die Irrenanstalt in Verbindung mit der

Wohlthätigkeitsanstalt in Balduna bestehen wird, auf den Bezug jeden Zinses für die dargeliehene Summe.

- 6. Die in Balduna zu errichtende Irrenanstalt ist als eine öffentliche anzuerkennen zu lassen.
- 7. Aufnahme in diese Anstalt haben zu finden: heilbare Irren, dann Landesangehörige unheilbare Irren, wenn selbe entweder gefährlich oder der Gesellschaft besonders lästig sind.
- 8. Für den Fall als die Landesvertretung oder wer gesetzlich in der Folgezeit an ihre Stelle treten sollte diese Irrenanstalt eingehen lassen wollte, soll der nach diesen Bestimmungen ausgeführte Neubau mit Berücksichtigung des Werthes den dieser Bau für die schon bestehende Wohlthätigkeitsanstalt hat, einer Schätzung unterzogen, und der Wohlthätigkeitsanstalt das Recht eingeräumt werden, ihn um den Schätzungswerth zu behalten.
- 9. Im Falle der im §. 57 der Anstaltsstatuten vorgesehenen Auflösung der jetzigen Wohlthätigkeitsanstalt sollen die derselben eigenthümlich gehörigen Anstaltsgebäude mit Berücksichtigung des Werthes den sie für den aufgeführten Bau der Irrenanstalt haben, einer Schätzung unterzogen, und der Landesvertretung oder wer an ihrer Stelle sein wird, das Recht eingeräumt werden, selbe um diesen Schätzungspreis käuflich an sich zu bringen.
- 10. Ueber die Zeit in der der Bau auszuführen ist, über die Fristen zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel seitens der Landesvertretung, über die Aufnahms-Modalitäten, die Art der Festschätzung der Verpflegungsgebührentaxe und über allfällige andere Umstände werden besondere Bestimmungen in Vorbehalt genommen.

Nach dem Ablefen folgen zur Bestätigung die Unterschriften.

Froschauer.  
 Dr. Vidl.  
 Johann Bertschler.

J. J. Gohm.  
 Christian Mutter.  
 Albert Rhombert.  
 Th. Amann, Pfr.  
 Franz Josef Stemmer.  
 Jochum, Direktor.  
 N. J. Hammerer.